

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Firma arttec technology GmbH

Biergasse 11, 4616 Weißkirchen an der Traun (FN 308831 p)

1. Einleitung

1.1.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der arttec technology GmbH finden auf alle Rechtsgeschäfte zwischen der arttec technology GmbH als Produzentin bzw. als Verkäuferin einerseits und ihren Kunden als Käufer andererseits Anwendung und gelten somit für sämtliche Lieferungen und Leistungen der arttec technology GmbH an Ihre Kunden, soweit die Vertragsparteien hierzu nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart haben.

1.2

Etwaigen anderslautenden Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden widerspricht hiermit die arttec technology GmbH ausdrücklich.

1.3

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der arttec technology GmbH gelten – so weit in dem betreffenden künftigen Vertrag nichts anderes vereinbart wird – auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte der arttec technology GmbH mit dem betreffenden Kunden, ohne Rücksicht darauf, ob die arttec technology GmbH in jedem einzelnen Geschäftsfall auf diesen Bezug nimmt.

2. Vertragsabschluss

2.1

Der Vertragsabschluss für einen Liefer- / Kaufvertrag kommt ausschließlich dann zustande, wenn die arttec technology GmbH nach Erhalt einer Bestellung des Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Kunden übermittelt hat. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Kunden umgehend zu prüfen und verpflichtet diesen zur unverzüglichen Rüge von Abweichungen zu der von ihm zuvor übermittelten Bestellung, widrigenfalls das Rechtsgeschäft, mit dem seitens der arttec technology GmbH bestätigten Inhalt zustande kommt.

Stand 20.2.2026

2.2

Änderungen und Ergänzungen des Liefer- / Kaufvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Firma arttec technology GmbH. Einkaufsbedingungen des Kunden / der Bestellerin sind für die arttec technology GmbH nur dann verbindlich, wenn diese seitens der arttec technology GmbH gesondert in Schriftform anerkannt wurden.

2.3

Angebote der Firma arttec technology GmbH sind grundsätzlich freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.4

Personen, die Aufträge oder Bestellungen für den Kunden erteilen oder Waren zur Bearbeitung überbringen oder abholen gelten als bevollmächtigt, die gegenständlichen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der arttec technology GmbH anzunehmen oder diesbezüglich Vorbehalte anzubringen.

2.5.

Der Kunde hat nach Erhalt der Auftragsbestätigung sämtliche Ursprungszertifikate hinsichtlich seiner kundenseitig bereitgestellten Roh-Materialien (je Charge) in Schriftform nachzuweisen sowie jenem Zuschnitte und Dokumentationen gegenüber arttec technology GmbH offenzulegen, die eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Rohmaterialien zum Hersteller ermöglichen.

3. Pläne und Unterlagen

3.1

Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn in der Auftragsbestätigung der arttec technology GmbH ausdrücklich auf diese, Bezug genommen wird.

3.2

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der Firma arttec technology GmbH.

3.3.

Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der arttec technology GmbH erfolgen.

Stand 20.2.2026

4. Verpackung

Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angebotenen Preise ohne Verpackung. Die Verpackung von Waren erfolgt in handelsüblicher Weise um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu einem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden.

Die Verpackung erfolgt auf Kosten des Kunden und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

5. Gefahrenübergang

Wenn nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt die Ware „ab Werk“ bzw. „ex works“ (EXW) INCOTERMS 2010 verkauft (Abholbereitschaft). Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

6. Lieferfrist

6.1.

Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung
- b) Datum der Erfüllung aller der Käuferin/Bestellerin nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen
- c) Datum, an dem die Firma arttec technology GmbH eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.

6.2

Die arttec technology GmbH ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet Lieferungen und Leistungen der arttec technology GmbH abzunehmen. Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten der arttec technology GmbH eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des nachfolgenden Punkt 14. darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

6.3

Hat die arttec technology GmbH einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Kunde entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Stand 20.2.2026

6.4

Wurde die vorgenannte Nachfrist durch Verschulden der arttec technology GmbH nicht genutzt, so kann der Kunde durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausständigen Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können.

6.5

Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich bedungenen Ort oder zum vertraglich bedungenen Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung der Firma arttec technology GmbH verschuldet, so kann die Firma arttec technology GmbH entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

6.6

Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann die Firma arttec technology GmbH die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden vornehmen. Die Firma arttec technology GmbH hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die sie für die Durchführung des Vertrages erbringen musste und nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

7. Abnahmeprüfung

Sofern der Kunde eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit der Firma arttec technology GmbH ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren.

8. Preis

Die Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird, ab Werk der Firma arttec technology GmbH ohne Verladung. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Stand 20.2.2026

9. Zahlung

9.1

Sämtliche Zahlungen sind entsprechend der individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

9.2

Der Kunde ist nicht berechtigt Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von der arttec technology GmbH nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

9.3

Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann die arttec technology GmbH (a) auf Erfüllung des Vertrages bestehen und die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zur Begleichung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben, (b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, (c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen, (d) ab Fälligkeit von Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

9.4

Der Kunde hat jedenfalls der arttec technology GmbH als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.

9.5

Hat bei Ablauf der gesetzten Nachfrist der Kunde die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann die arttec technology GmbH durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat über Aufforderung der arttec technology GmbH bereits gelieferte Waren zurückzustellen und Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten, sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die arttec technology GmbH für die Durchführung des Vertrages tätigen musste.

9.6

Hinsichtlich der noch nicht gelieferten Waren ist die arttec technology GmbH berechtigt, die fertigen bzw. teilefertigen Teile des Kunden zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

Stand 20.2.2026

10. Eigentumsvorbehalt

10.1

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden behält sich die arttec technology GmbH das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware vor. Der Kunde trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

10.2

Für den Fall der Be- und Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit fremden Sachen erstreckt sich das Eigentum der arttec technology GmbH auf die neue Sache. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden tritt der Kunde alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Sicherungsrechte an die arttec technology GmbH zahlungshalber ab. Der Kunde ist verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist die arttec technology GmbH berechtigt, die Wiederkäufer der Ware, die der Kunde bekannt gegeben hat, von der Abtretung zu verständigen und Zahlung an die arttec technology GmbH zu verlangen.

10.3

Die arttec technology GmbH ist berechtigt am Liefergegenstand ihr Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Kunde hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen.

10.4

Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zugunsten Dritter ist ohne Zustimmung der arttec technology GmbH unzulässig. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht der Firma arttec technology GmbH geltend zu machen und die arttec technology GmbH unverzüglich in Schriftform hiervon zu verständigen.

10.5

Der Kunde verpflichtet sich die arttec technology GmbH vor Anmeldung eines Insolvenzverfahrens zu verständigen, damit die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware übernommen werden kann.

Stand 20.2.2026

11. Gewährleistung

11.1

Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung und Leistung, spätestens binnen 8 Tagen in Schriftform zu rügen. Die Mängelrüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

11.2

Die arttec technology GmbH ist verpflichtet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso hat die arttec technology GmbH für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. ab Abnahme aufgetreten sind.

11.3

Die Geltung der Vermutungsregelung des § 924 ABGB und die Bestimmung des § 933 b ABGB finden keine Anwendung bzw. werden ausdrücklich ausgeschlossen.

11.3

Die im vorgenannten Sinne unterrichtete arttec technology GmbH hat, wenn diese Mängel nach den Bestimmungen zu beheben sind, nach ihrer eigenen Wahl die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachzubessern oder sich die mangelhafte Ware zwecks Nachbesserung zurücksenden zu lassen oder die mangelhafte Ware / Teile zu ersetzen. Zur Vornahme der Leistung aus der Gewährleistung im letztgenannten Fall hat der Kunde auf seine Kosten und seine Gefahr die Ware an die arttec technology GmbH zu liefern und nachfolgend abzuholen. Wandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein von der arttec technology GmbH nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.

12. Haftung

12.1

Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass die arttec technology GmbH dem Kunden gegenüber keinem Schadenersatz für Verletzungen von Personen, für Schäden an Waren, die nicht vertragsgegenständlich sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang zu leisten hat, sofern sich nicht aus dem Umständen des Einzelfalles ergibt, dass der arttec technology GmbH grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

Stand 20.2.2026

12.2

Bei leichter Fahrlässigkeit der arttec technology GmbH wird der zu leistende Schadenersatz der Höhe nach auf verkehrsübliche Herstellungskosten hinsichtlich der vom Kunden beigestellten und vorgefertigten Teile und Materialien rechtswirksam beschränkt. Dem Kunden obliegt in diesem Zusammenhang bei Vertragsabschluss grundsätzlich eine Warnpflicht, falls die die vom Kunden beigestellten und vorgefertigten Teile und Materialien nicht verkehrsübliche Herstellungskosten aufweisen, sondern darüber hinausgehend höhere Herstellungskosten aufweisen. Kommt der Kunde dieser Obliegenheit nicht nach, sind ausschließlich die verkehrsüblichen Herstellungskosten zu ersetzen.

12.3

Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, anderenfalls die Ansprüche erloschen sind.

13.3

Vorbehaltlich abweichender individueller Vereinbarung ist die Haftung der arttec Metallverarbeitung GmbH gegenüber dem Kunden für sämtliche mittelbare Schäden, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfälle, Vertragseinbußen, Zinsverluste oder für jeden anderen wirtschaftlichen und indirekten Folgeschaden gänzlich ausgeschlossen. Die arttec technology GmbH haftet nicht für Folge- und Vermögensschäden, ebenso nicht für Schäden aus Ansprüchen Dritter.

13. Entlastungsgründe

13.1

Die Vertragsparteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie darin durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden.

13.2

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht deren jeweiligen Sphäre zuzuordnen sind.

Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um eine im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.

Stand 20.2.2026

14. Datenschutz

14.1

Die Vertragsparteien verpflichten sich die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene nach der DSGVO zu treffen (z.B. Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen).

14.2

Die arttec technology GmbH ist berechtigt personenbezogenen Daten des Kunden im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln zu bearbeiten oder/und zu löschen.

14.3

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung der ihnen aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissen gegenüber Dritten.

15. Gerichtstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

15.1

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt das für den Sitz der Firma arttec technology GmbH örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht in Wels als vereinbart.

15.2

Sämtliche Lieferungen und Leistungen unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

15.3.

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz der arttec technology GmbH auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Stand 20.2.2026